

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Oktober 1995

2930. Richt- und Nutzungsplanung Nürensdorf (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 1806/1993 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Nürensdorf. Mit Dispositiv Ziffer II dieses Beschlusses musste infolge eines hängigen Rekurses im Siedlungs- und Landschaftsplan die Festlegung Erholungsgebiet sowie im Zonenplan die Erholungszone für das Grundstück Kat.-Nr. 2283, Langacker, in Oberwil von der Genehmigung ausgenommen werden.

Mit Entscheid 1 A.195/1994 hat das Bundesgericht die diesbezügliche Verwaltungsgerichtsbeschwerde sowie die staatsrechtliche Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden konnte, abgewiesen. Damit sind Voraussetzungen dafür gegeben, die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Nürensdorf vom 18. März 1993 getroffenen Festlegungen für das Grundstück Kat.-Nr. 2283 nachträglich zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Nürensdorf vom 18. März 1993 getroffenen Festlegungen für das Grundstück Kat.-Nr. 2283, Langacker, in Oberwil (Erholungsgebiet im Siedlungs- und Landschaftsplan, Erholungszone im Zonenplan) wird nachträglich genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf, 8309 Nürensdorf, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi